

Projektnewsletter Mai 2019

Flucht & Menschenhandel

Sensibilisierung, Prävention und Schutz

Neuigkeiten

National

Unterstützung Betroffener von Menschenhandel durch AMIF geplant

Das [Arbeitsprogramm](#) der Europäischen Union für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für 2019 sieht Unterstützung für die Betroffenen von Menschenhandel vor. Demnach stehen der bessere Zugang zu Rechten für Betroffene sowie die Stärkung relevanter Interessensvertreter*innen bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Menschenhandel im Fokus. Transnationale Projekte sollen die Ziele zur Bekämpfung von Menschenhandel von Drittstaatsangehörigen unterstützen und insbesondere geschlechtsspezifische Besonderheiten und besonders vulnerable Gruppen berücksichtigen. Dies beinhaltet beispielsweise die frühe Identifizierung von Betroffenen, die Bereitstellung von Schutz und Unterstützung, die Berücksichtigung von spezifischen Bedürfnissen hinsichtlich Alter, Geschlecht und Ausbeutungsform, Präventionsmaßnahmen vor erneuter Ausbeutung sowie dauerhafte Lösungen für minderjährige Betroffene. Über die Antragsfristen werden wir informieren, sobald diese veröffentlicht werden.

medica mondiale: Schulungen für die Arbeit mit geflüchteten Frauen

Seit 2018 schult medica mondiale in Rahmen des Projekts [Empowerment First!](#) Fachkräfte, die mit geflüchteten Menschen arbeiten, zu stress- und traumasensibler Arbeit. Die bis 2021 stattfindenden Trainings sollen die Mitarbeiter*innen zu folgenden Themen sensibilisieren: Welche Erfahrungen von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, erleben Frauen vor, während und nach der Flucht? Warum ist eine sichere Umgebung für Frauen, die Gewalt erlebt



haben, so wichtig? Zusätzlich erhalten die Teilnehmer*innen Wissen über Unterstützungsmöglichkeiten in Deutschland. Auf der Webseite von medica mondiale findet sich eine [Liste](#) zukünftiger Schulungen und Fortbildungen.

Pilotprojekt zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Geflüchteter gestartet

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) starten ein neues Resettlement-Programm zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Geflüchteter in Deutschland. Das Pilotprojekt [NesT – Neustart im Team](#) soll zunächst bis zu 500 Geflüchtete aufnehmen, die aus bestimmten Gründen nicht in dem Land bleiben können, in das sie geflohen sind, beispielsweise wenn sie dort nicht sicher sind oder eine Krankheit vor Ort nicht behandelt werden kann. Die Auswahl der Geflüchteten erfolgt nach den Schutzkriterien des UNHCR, die endgültige Entscheidung trifft das BAMF. Die im Rahmen eines Resettlement-Verfahrens nach Deutschland gekommenen Personen müssen keinen Asylantrag stellen, sondern erhalten eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis für zunächst drei Jahre sowie Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Integrationskursen und haben Anspruch auf Sozialleistungen. Im Gegensatz zu bisherigen Programmen soll bei *NesT* die Zivilgesellschaft mit eingebunden werden, indem den Schutzsuchenden Mentor*innen zur Seite gestellt werden, die sie finanziell und im Alltag unterstützen. Dies können Vereine und Institutionen sein, aber auch Gruppen von (mind. fünf) Privatpersonen. Die Mentor*innen suchen eine passende Wohnung und finanzieren diese als Gruppe über zwei Jahre. Des Weiteren fördern sie die gesellschaftliche Teilhabe der Geflüchteten und helfen beispielsweise bei der Suche nach einer Arbeitsstelle oder bei Behördengängen. Interessierte nehmen zunächst an einer eintägigen Informationsveranstaltung der Zivilgesellschaftlichen Kontaktstelle (ZKS) teil und stellen dann einen Antrag auf Mentor*innenschaft, über den das BAMF entscheidet. Unterstützt wird das Programm von der Bertelsmann Stiftung sowie der Stiftung Mercator und geschieht in enger Kooperation mit UNHCR, Wohlfahrtsverbänden wie auch der evangelischen und katholischen Kirche.

Asylanträge von Frauen

In einer [Kleinen Anfrage](#) an die Bundesregierung weist DIE LINKE auf besondere Sicherheitsrisiken für Frauen und Mädchen während der Flucht wie auch danach hin. Demnach seien sie häufig geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt, beispielsweise in Sammelunterkünften, und darüber hinaus im Asylverfahren mit spezifischen Problemen konfrontiert, da frauenspezifische Fluchtgründe nicht ausreichend anerkannt seien. Aus diesem Grund erkundigt sich die Fraktion unter anderem nach der Anzahl der von Frauen gestellten Asylanträge, Anerkennungen sowie Abschiebungen in den letzten Jahren und ihrer Unterbringung in Deutschland. Aus der [Antwort](#) der Bundesregierung geht hervor, dass im Jahr 2018 77.871 Frauen in Deutschland Asyl beantragt haben, davon waren ca. 51% unter 18 Jahren. Die meisten Antragstellerinnen kamen aus Syrien, gefolgt von Irak und Iran. Von den 5.962 Flüchtlingsanerkennungen von Frauen nach § 3 I AsylG in 2018 wurde in 2.617 Fällen die Anerkennung aufgrund von geschlechtsspezifischer Verfolgung ausgesprochen.

International

Gewalt und Schikane gegen Geflüchtete in Ungarn

Die Situation für Geflüchtete in Ungarn verschlechtert sich weiterhin, wie PRO ASYL [berichtet](#). Demnach erlaubt die ungarische Asylbehörde seit Januar 2018 nur noch die Einreise einer Person pro Wochentag und Transitzone. Somit konnten im vergangenen Jahr nur 671 Personen einen Asylantrag stellen. An der Grenze und in den Transitzonen seien Geflüchtete Gewalt und Schikanen durch die Behörden ausgesetzt bis hin zur Verweigerung der Nahrungsversorgung, die in einigen Fällen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eingeklagt werden musste. Derzeit laufen mehrere Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Ungarn im Bereich Migration und Asyl, unter anderem wegen der Unvereinbarkeit der Asyl- und Rückführungsvorschriften mit EU-Recht oder der sogenannten „Stop-Soros-Gesetze“, welche die Arbeit von NGOs und Unterstützer*innen von Asylbewerber*innen kriminalisieren.

UN-Ausschuss gegen Folter kritisiert Deutschland wegen AnKER-Zentren

Der UN-Ausschuss gegen Folter hat in einer [Stellungnahme](#) die AnKER-Zentren (Ankunft, Entscheidung, kommunale Verteilung und Rückführung) in Deutschland kritisiert. Das Konzept sieht vor, Asylverfahren zu beschleunigen und Abschiebungen direkt aus den Sammelunterkünften, in denen alle zuständigen Behörden zusammenarbeiten, zu ermöglichen. Der UN-Ausschuss gegen Folter hat nun unter anderem die lange Zeit in den AnKER-Zentren kritisiert. Die Freiheit der dort oft für lange Zeit in räumlicher Abgeschiedenheiten lebenden Asylbewerber*innen sei eingeschränkt. Zudem könnten sie außerhalb der Zentren keine medizinische oder soziale Unterstützung erhalten und Abschiebungen würden nach Berichten unter Zwang vollzogen.

Rechtliche Entwicklungen

„Geordnete-Rückkehr-Gesetz“

Am 16. Mai 2019 fand die erste Lesung des [Gesetzentwurfs zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht](#) statt. Der Gesetzentwurf sieht vor, die „Zuführungsquote zu Rückführungsmaßnahmen“ anhand zahlreicher Neuregelungen „deutlich zu erhöhen“. Diese beinhalten unter anderem die Absenkung der Voraussetzungen für Sicherungshaft, die Ausweitung der Vorbereitungshaft für Gefährder*innen sowie die Einführung einer Mitwirkungshaft, falls der Mitwirkung bei der Identitätsklärung nicht Folge geleistet wird. Zudem sollen durch das temporäre Aussetzen des Trennungsgebots von Abschiebungs- und Strafgefangenen 500 weitere Plätze für die Abschiebungshaft genutzt, geplante Abschiebungstermine zukünftig nicht mehr angeündigt und strafrechtlich als Geheimnis eingestuft werden. Für Personen mit ungeklärter Identität soll eine neue Duldungskategorie eingeführt werden. Weitere Regelungen umfassen Leistungseinschränkungen bei Verletzung von Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens wie auch für Asylbewerber*innen, bei denen Deutschland nicht für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Der Gesetzentwurf stieß bei den Oppositionsparteien DIE LINKE, BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN und der AfD auf scharfe Kritik. Die FDP sprach von einem „*Schritt in die richtige Richtung*“. Ulla Jelpke (DIE LINKE) erklärte, dass der Gesetzentwurf „*die verbliebenen Rechte von Schutzsuchenden bis in die Unkenntlichkeit verstümmelt*“. Die Abgeordnete Filiz Polat (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bezeichnete den Entwurf der Bundesregierung als „*Katalog der Entrechtung und Inhumanität*“ und widerspreche dem ersten Artikel der Verfassung.

Bundesrat fordert Berücksichtigung des Kindeswohls

Der Bundesrat hat am 17. Mai 2019 zu dem von der Bundesregierung vorgelegten [Gesetz-entwurf](#) zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“) [Stellung genommen](#) und eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls in Abschiebehafte gefordert. Demnach gefährde insbesondere die geplante Aufhebung des Trennungsgebots, nach dem Asylbewerber*innen während ihrer Abschiebehafte bisher nicht in regulären Gefängnissen untergebracht werden dürfen, das Kindeswohl. Der Gesetzentwurf berücksichtige die Belange von Minderjährigen und Familien mit minderjährigen Kindern nicht ausreichend; gesetzliche Regelungen müssten die europäischen Vorgaben zur Inhaftierung von Minderjährigen umsetzen. Des Weiteren kritisierte der Bundesrat den beabsichtigten neuen Duldungsstatus für Personen mit ungeklärter Identität als nicht sachgerecht. Die Duldung sollte auf die Vorduldungszeit angerechnet werden. Bei der Erteilung von Einreiseverboten, der Ausweitung des automatischen Ausweisungsinteresses und des Ausreisegewahrsams fordern die Länder hingegen weitere Verschärfungen.

Offener Brief zu „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“

Zivilgesellschaftliche Organisationen wie PRO ASYL, Amnesty International und Save the Children und KOK e.V. haben sich in einem [offenen Brief](#) zum „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ an die Abgeordneten des Deutschen Bundestags gewandt und sie um Verweigerung ihrer Zustimmung zum Gesetz und zukünftigen ähnlichen Gesetzesvorhaben gebeten. Demnach grenze das geplante Gesetz selbst Familien und unbegleitete minderjährige Geflüchtete von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aus und setze sie unverhältnismäßigen Sanktionen aus. In dem Brief weisen die Organisationen auf vier besonders problematische Punkte des Gesetzentwurfs hin: der Ausschluss von Sozialleistungen, die Regelungen zu Abschiebungshaft, die vorgesehene Einführung eines neuen „Duldung-light“-Status für Personen, die ihrer „Passbeschaffungspflicht“ nicht nachkommen sowie die langen Vorduldungszeiten für Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung.

Aktuelle Entwicklungen im Juni

Am Freitag, den 07. Juni 2019, stimmte der Bundestag mit einer Mehrheit dem Gesetz zu. Zuvor wurde der Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE bezüglich einer Absetzung oder Vertagung der 2. und 3. Lesung des Gesetzesentwurfs von den anderen Fraktionen zurückgewiesen. Gleiches hatte auch das [Deutsche Institut für Menschenrechte](#) gefordert: „*Die enorme Beschleunigung und Verdichtung der Gesetzgebungsverfahren im Asyl- und Migrationsbereich sowohl in der Phase der Ressortabstimmung als auch jetzt im parlamentarischen Verfahren führen zu einer unzureichenden Einbeziehung des Sachverständigen aus den Verbänden, der Zivilgesellschaft und der Verwaltungspraxis. Damit ist auch eine der Schwere der Grundrechtseingriffe angemessene parlamentarische Auseinandersetzung mit den Gesetzentwürfen nicht möglich.*“

Einige [Justizminister*innen](#) kündigten bereits an, eine Überweisung an den Vermittlungsausschuss zu beantragen, um das Gesetz grundlegend zu überarbeiten. Grund dafür seien eine Reihe von verfassungs-, europa- und völkerrechtlichen [Bedenken](#), wie Beispielsweise

die Aufhebung des Trennungsgebots bei der Abschiebehaft. Bei der nächsten Bundsratsitzung am 28. Juni soll der Antrag des Rechtsausschusses zur Aufrufung des Vermittlungsausschusses beraten werden.

Anhörung zur Entfristung des Integrationsgesetzes

Am Montag, 13. Mai 2019 führte der Innenausschuss eine [Anhörung](#) zum [Gesetzentwurf](#) der Bundesregierung zur Entfristung des Integrationsgesetzes durch. Der Gesetzentwurf sieht vor, die im Juli 2016 eingeführte Wohnsitzregelung für international Schutzberechtigte, die im August dieses Jahres außer Kraft tritt, zu entfristen. Zudem soll die Regelung den Erfahrungen der bisherigen Praxis entsprechend weiterentwickelt werden. Die geladenen Sachverständigen äußerten sich überwiegend positiv zu den Plänen der Bundesregierung und bewerteten die Wohnsitzauflage als wichtiges Instrument für gelingende Integration. Dem widersprach der Sachverständige des Deutschen Caritasverbandes, Bernward Ostrop: In Regionen mit angespanntem Wohnungsmarkt könne die Regelung Geflüchtete zu längeren Aufenthalten in Gemeinschaftsunterkünften zwingen. Dies habe geradezu „*integrationsschädliche Effekte*“. Aus Protest gegen die sehr kurzfristige Ankündigung der Sachverständigen-Anhörung, [boykottierten](#) die Abgeordneten der Liberalen, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Anhörung. Das Vorgehen widerspreche einem geregelten parlamentarischen Verfahren. Eine angemessene Vorbereitung der Sachverständigen mit dem Gesetzentwurf sei in der kurzen Zeit nicht möglich. Der [Deutsche Juristinnenbund](#) e.V. (djb) und die [Diakonie Deutschland](#) haben bereits ausführliche Stellungnahmen zum Gesetzentwurf veröffentlicht.

Änderung des AsylbLG

Am 16. Mai 2019 hat sich der Bundestag in [erster Lesung](#) mit dem [Gesetzentwurf](#) der Bundesregierung zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes befasst. Mit dem Gesetz sollen künftige Leistungssätze an aktuelle Lohn- und Preisentwicklungen angepasst werden. Dadurch wird eine neue Bedarfsstufe für die Unterbringung in Sammelunterkünften eingeführt und liegt damit deutlich unter den Regelsätzen im SGB II. Weiterhin sieht der Gesetzentwurf vor, den Leistungsausschluss nach §22 SGB XII bei Asylbewerber*innen, Geduldeten und Personen mit bestimmter Aufenthaltserlaubnis, die sich in einer förderfähigen Ausbildung befinden, nicht mehr anzuwenden, um Förderlücken zu vermeiden. Bisher werden die Leistungssätze im AsylbLG nach Ablauf der Aufenthaltsdauer von 15 Monaten so berechnet wie in der Sozialhilfe (SGB XII). Die Vorlage wurde zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen. Zahlreiche Organisationen und Wohlfahrtsverbände, wie z.B. [PRO ASYL](#), [Caritas Deutschland](#) und [Diakonie Deutschland](#), hatten sich kritisch zu den Änderungen geäußert.

Anhörung zu Verbesserung der Qualität und Rechtssicherheit von Asylverfahren

Am 06. Mai 2019 führte der Innenausschuss eine [Anhörung](#) zu einer Initiative von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verbesserung der Qualität und Rechtssicherheit von Asylverfahren durch. Zum einen forderte die Fraktion in einem [Antrag](#) eine unabhängige und kostenlose Rechtsberatung zur Vorbereitung Asylsuchender auf ihre Anhörung sowie feste Qualitätsstandards für Dolmetscher*innen. Zum anderen hatte sie bereits im März letzten Jahres einen [Gesetzentwurf](#) vorgelegt, um in Asylverfahren vor Verwaltungsgerichten die Berufung an eine höhere Instanz

zu ermöglichen. Die geladenen Sachverständigen äußerten überwiegend Zustimmung zur Initiative und wiesen auf zahlreiche Schwierigkeiten und Qualitätsmängel des momentanen Asylprozessrechts hin. Bellinda Bartolucci von PRO ASYL machte darauf aufmerksam, dass 2018 aufgrund von Schnellverfahren, verkürzten Fristen und eingeschränkten Rechtsmitteln jede dritte Entscheidung des BAMF vor Gericht korrigiert worden sei. Auch der Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit, kritisierte „*erhebliche Qualitätsmängel*“ in der Arbeit des BAMF und unterstrich die Wichtigkeit einer unabhängigen Rechtsberatung vor der ersten Anhörung. Die von der Fraktion vorgeschlagene Ausweitung der Berufungsmöglichkeiten zu oberen Instanzen wurde ebenfalls begrüßt. Die Aussicht auf Asylgewährung könne nicht vom Bundesland abhängen.

Urteile

Entscheidung des Landgerichts Duisburg in Strafverfahren gegen nigerianische Menschenhändler*in

Das Landgericht Duisburg verurteilt zwei Angeklagten unter umfangreichen Ausführungen zur Vorgehensweise der nigerianischen Organisation zu mehrjährigen Haftstrafen und spricht der Nebenklägerin Entschädigung zu. Das Landgericht verurteilt die beiden Angeklagten wegen Zwangsprostitution und Menschenhandel bzw. Beihilfe hierzu zu Freiheitsstrafen von fünf Jahren beziehungsweise einem Jahr und sechs Monaten. Außerdem müssen sie gesamtschuldnerisch an die Nebenklägerin 22.400 € zahlen. Eine weitere Angeklagte wird wegen Beihilfe zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Die drei Angeklagten sind nigerianische Staatsangehörige. Die Angeklagten ließen jeweils über ein bis zwei Jahre fünf Nigerianerinnen für sich in der Prostitution arbeiten.

Entscheidung des Verwaltungsgerichts Braunschweig zur Unzulässigkeit der Abschiebung des Ehemannes einer Schwangeren in die Datenbank eingestellt

Das Verwaltungsgericht (VG) ordnet am 16.10.2018 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen eine Abschiebung nach Italien an. Der Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger und war mit seiner Ehefrau 2018 nach Deutschland eingereist und hatte einen Asylantrag gestellt. Da sie über Italien eingereist waren, stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Übernahmeersuchen an Italien. Die Frau des Antragstellers war schwanger. Das BAMF lehnte die Asylanträge als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Italien an. Hiergegen erhob der Mann Klage unter Verweis auf die Schwangerschaft seiner Frau. Das Gericht gibt dem Mann recht und legt unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.8.2017, 17.9.2014 und des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 21.1.2016 dar, dass die Überstellung der schwangeren Frau nach Italien unzulässig sei. Sie gehöre als Schwangere zu den besonders schutzwürdigen Personen. Für diesen Personenkreis gäbe es in Italien kaum noch Unterbringungskapazitäten. Die Situation habe sich aufgrund des sog. `Salvini-Dekrets`, nach dem die speziellen Unterbringungen Minderjährigen und anerkannten Flüchtlingen vorbehalten sind, verschärft, so dass ohne Garantierklärung der italienischen Behörden eine Abschiebung der Frau unzulässig sei.

Durch eine Abschiebung des Mannes allein würde die Familieneinheit zerrissen und das Recht auf Achtung des Familienlebens aus Art. 7 der Europäischen Grundrechtscharta verletzt.

Neues aus dem KOK

KOK-Webinare „Einführung in das Phänomen Menschenhandel und Handlungsmöglichkeiten für Fachkräfte in Unterkünften für Geflüchtete“

Bereits im letzten Jahr veranstaltete der KOK Webinare zur Einführung in das Phänomen [Menschenhandel](#) speziell für Mitarbeiter*innen in der Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Geflüchtete. Das rege Interesse an Basiswissen zum Phänomen Menschenhandel hat aufgezeigt, dass bundesweit ein großer Bedarf an Informationen zu rechtlichen Situation sowie zum Unterstützungssystem für Betroffene von Menschenhandel in Deutschland besteht. Aus diesem Grund bietet der KOK dieses Jahr wieder ein Webinar an:

„Einführung in das Phänomen Menschenhandel und Handlungsmöglichkeiten für Fachkräfte in Unterkünften für Geflüchtete“

Zielgruppe:

Im letzten Jahr richteten sich die Webinare gezielt an Mitarbeiter*innen in Unterkünften für Geflüchtete. Für die kommenden Webinare ist die Zielgruppe auf die verschiedenen Akteure in der Unterstützungsstruktur für Geflüchteten ausgeweitet und richtet sich u.a. an Sozialarbeiter*innen, Asylverfahrensberater*innen, Gewaltschutzkoordinator*innen, Sicherheitspersonal, Kinderbetreuer*innen in Flüchtlingsunterkünften und ehrenamtliche Unterstützer*innen.

Inhalt:

Das kostenfreie Angebot bietet umfassende Information zum Thema Menschenhandel im Kontext von Flucht und ermöglicht den direktem Austausch mit Expert*innen. Zudem werden konkrete Handlungsmöglichkeiten für Fachkräfte aufgezeigt.

Termine:

Um möglichst vielen Personen eine Teilnahme zu ermöglichen, wird das Webinar zweimal stattfinden:

02. Juli 2019

11:00 Uhr bis 12:30 Uhr

20. August 2019

11:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Technische Voraussetzungen:

Alle Teilnehmenden können im Live-Chat Fragen stellen und zur Diskussion beitragen. Für die Teilnahme am 90-minütigen Webinar benötigen Sie lediglich einen PC mit Internetzugang sowie ein Headset oder Lautsprecher. Eine Webcam ist nicht erforderlich.

Wir laden Sie herzlich zur Teilnahme am Webinar ein!

Unter <https://attendee.gotowebinar.com/rt/6996717353877350667> können Sie sich jederzeit für das Webinar anmelden.

Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Pia Ritzel ([p.ritzel\(at\)kok-buero.de](mailto:p.ritzel(at)kok-buero.de)).

Veröffentlichungen

8. GRETA Bericht veröffentlicht

Der Europarat hat den [8. GRETA Report](#) (Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings) für das Jahr 2018 veröffentlicht. Dieser jährlich erscheinende Bericht enthält detaillierte Zusammenfassungen der Ergebnisse der Expert*innengruppe. Dabei werden einige positive Entwicklungen aufgezeigt, gleichzeitig aber auch auf viele Missstände und weiteren Arbeitsbedarf hingewiesen. So listet der Bericht eine Reihe von Punkten, die angegangen werden sollten. Dies umfasst beispielsweise angemessene Unterkünfte, medizinische Behandlung, psychologische Betreuung und materielle Unterstützung für Betroffene von Menschenhandel sowie die Unterrichtung über ihre Rechte, juristische Beratung und Unterstützung bei der Reintegration in die Gesellschaft. Der GRETA Bericht für Deutschland wird in den kommenden Wochen erwartet.



Monitor-Bericht zur Lage Geflüchteter in Italien

Das ARD-Magazin „Monitor“ hat am 23.05.2019 einen [Bericht](#) zur katastrophalen Lage von Geflüchteten in Italien gesendet. Aufgrund eines italienischen Gesetzes kann Asylbewerber*innen das Recht auf Unterbringung entzogen werden, wenn sie ihre Unterkunft für kurze Zeit und ohne Angabe von Gründen verlassen. Daher sind zehntausende Geflüchtete, darunter auch viele Dublin-

Rückkehrer*innen aus Deutschland in Italien von Obdachlosigkeit betroffen und ohne Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung und medizinische Versorgung. Obwohl dies gegen EU-Recht verstößt, sieht das Bundesinnenministerium laut „Monitor“ aktuell „keine Notwendigkeit“ von der „*Entscheidungspraxis des BAMF*“ abzuweichen, da das italienische Innenministerium geeignete Unterbringung zugesichert habe.



Handreichung zu Beschwerdeverfahren für Geflüchtete in Unterkünften

Die Frauenhauskoordinierung e.V. hat eine [Handreichung](#) zu „*Beschwerdeverfahren für geflüchtete Menschen in Unterkünften. Empfehlungen und Material zur Umsetzung*“ veröffentlicht. Die Publikation fasst die Ergebnisse des FHK-Projekts „*Gewaltschutz für Frauen und Beschwerdemanagement in Unterkünften für Geflüchtete*“ zusammen, stellt ein Konzept für Beschwerdemanagement vor und liefert Arbeitsmaterialien zur praktischen Umsetzung.

Neues aus den Mitgliedsorganisationen

Kommende Veranstaltungen von agisra e.V.

Die Informations- und Beratungsstelle für Migrantinnen* und geflüchtete Frauen* [agisra](#) e.V. veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Integrationsagentur AWO Mittelrhein e.V. am 8. Oktober 2019 in Köln den [Fachtag „Schutz\(los\) im „sicheren“ Herkunftsland](#) – Umsetzung der Istanbul-Konvention für geflüchtete Frauen* aus „sicheren“ Herkunftsstaaten“. Die Veranstaltung widmet sich der Situation Gewalt betroffener Frauen* aus sicheren Herkunftsstaaten, ihren Fluchtgründen und der Bewertung im Asylverfahren vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention; veranschaulicht wird das Thema mit Beispielen aus Albanien und Kosovo. Des Weiteren führt agisra e.V. [Workshops für Multiplikator*innen](#) zu „Gender-based Violence – Geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen im Fluchtprozess“ am 13. September 2019 sowie zum Thema „Selbstbestimmungsrechte junger Migrantinnen*- Gegen Zwangsverheiratung und andere familiäre Gewalt“ am 20. September 2019 durch. Beide Veranstaltungen finden in Köln statt; Anmeldungen erfolgen unter seminare@agisra.org.

Der Newsletter erscheint monatlich im Rahmen des Projekts „Flucht & Menschenhandel – Sensibilisierung, Prävention und Schutz“. Das Projekt wird gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

*Als Abonnent*in dieses Newsletters informieren wir Sie hiermit über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den KOK. Wir nutzen die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten ausschließlich dazu, um Ihnen den Newsletter zusenden zu können. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre beim KOK gespeicherten, personenbezogenen Daten erhalten sowie Ihr Einverständnis zur Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an info@kok-buero.de.*

